

Geschäftszeichen	Datum: 25.03.2026	Drucksache Nr. 06-BV 2026-005
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin 14.04.2026	Beratungsergebnis
--------------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Sauzin für die Haushaltsjahre 2026 / 2027

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung der Gemeinde Sauzin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.04.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	677.570 EUR	659.250 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	977.610 EUR	970.270 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-233.660 EUR	-289.110 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	669.640 EUR	648.650 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	903.960 EUR	895.950 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-234.320 EUR	-247.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	74.390 EUR	644.890 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	375.600 EUR	810.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-301.210 EUR	-165.210 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 155.770 EUR 95.210 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.435.000 EUR 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 143.490 EUR 970.180 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 236 v. H. | 236 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 301 v. H. | 301 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.	390 v. H.
----------------------	-----------	-----------

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2026 und 2027 jeweils 1,0769 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
4. Gem. § 54 Abs. 3 KV M-V gelten nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zur öffentlichen Bekanntgabe der nächsten Haushaltssatzung.

**§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind. Auf eine Einzeldarstellung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen kann auch im Falle eines sachlichen Zusammenhangs verzichtet werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | | |
|----|--|------------------|-------------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -852.901,51 EUR | -1.142.011,51 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -255.683,08 EUR | -502.983,08 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.399.149,33 EUR | 2.110.039,33 EUR |

Sauzin, den _____
Ort, Datum

Siegel

Jürgen Steinbiß
Bürgermeister

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.						
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum		TOP
Beschluss				Abstimmung		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung				
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:						

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

1. Ergebnishaushalt (sekundär)

Der Haushalt der Gemeinde Sauzin weist im Ergebnishaushalt 2026 ein negatives Jahresergebnis, nach zulässigen Entnahmen aus den Rücklagen, i. H. v. -233.660 € aus. Schließlich kann die Gemeinde keinen jahresbezogenen Haushaltsausgleich vorzeigen. Gleiches gilt für das Haushaltsjahr 2027, auch hier verbleibt das Jahresergebnis i. H. v. -289.110,00 €, nach Rücklagenentnahmen, weiterhin defizitär mit. Ein jahresbezogener Haushaltsausgleich 2027 ist ebenfalls nicht gegeben.

Auch unter Berücksichtigung der kumulierten Vorjahresergebnisse (einschl. Planwert Vorjahr) gelingt es der Gemeinde nicht, einen vollständigen Haushaltsausgleich zu erzielen, weder für das Haushaltsjahr 2026 noch für das Haushaltsjahr 2027. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026 wird ein Defizit i. H. v. -852.901,51 € ausgewiesen und zum Ende des Haushaltsjahres 2027 ein Defizit i. H. v. -1.142.011,51 €.

In den einzelnen Folgejahren reduziert sich das jahresbezogene Defizit nur geringfügig. Dies reicht jedoch erneut nicht aus, um mittelfristig, bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2030 (3 Folgejahre), einen Haushaltsausgleich zu erwirtschaften. Auf Grund der mittelfristigen Defizite (Folgejahre) sowie der negativ kumulierten Ergebnisse der Vorjahre verschlechtert sich das Defizit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2030 weiterhin auf -1.805.811,51 €. Somit zeigt sich, nach gegenwärtiger Planung, dass die Gemeinde Sauzin auch mittelfristig unausgeglichen bleibt.

2. Finanzhaushalt (primär)

<u>1.1 Ergebnis – laufender Bereich:</u>	2026	2027
Laufende Einzahlungen:	669.640 €	648.650 €
Laufende Auszahlungen:	888.920 €	875.510 €
Jahresbezogener Saldo (vor planm. Tilgung):	-219.280 €	-226.860 €
Planmäßige Tilgung für Investitionskredite:	15.040 €	20.440 €
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen:	<u>-234.320 €</u>	<u>-247.300 €</u>

Im Haushaltsjahr 2026 beziffert die Gemeinde Sauzin im laufenden Bereich ein Defizit i. H. v. -234.320,00 € und im Haushaltsjahr 2027 i. H. v. -247.300,00 €, so dass die Gemeinde keinen jahresbezogenen Haushaltsausgleich erzielen kann.

Bedingt der bereits negativen Jahresvorträge aus Vorjahren bleibt die Gemeinde auch zum Ende des Haushaltsjahres 2026 i. H. v. -255.683,08 € und bis zum Ende des Haushaltsjahres 2027 i. H. v. -502.983,08 € unausgeglichen, somit kann die Gemeinde ebenso keinen vollständigen Haushaltsausgleich aufzeigen.

Des Weiteren bleibt die Gemeinde auch mittelfristig, bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2030 (3 Folgejahre), mit -1.057.233,08 € unausgeglichen.

<u>1.2. Ergebnis – investiver Bereich:</u>	2026	2027
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:	74.390 €	644.890 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit:	375.600 €	810.100 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:	-301.210 €	-165.210 €
<i>Investiver Übertrag (Muster 5b gerundet)</i>	145.440 €	0 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten:	155.770 €	95.210 €
Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionstätigkeit:	<u>0 €</u>	<u>-70.000 €* </u>

* Fördermitteleinzahlungen für die Investitionsmaßnahme „Neubau Feuerwehrgebäude“, welche jahresübergreifend im Haushaltsjahr 2028 eingezahlt werden (70.000,00 €), werden bei der Aufnahme des Investitionskredites im Jahr 2027 abgesetzt.

1.3. Ergebnis gesamt > Fehlbetrag Finanzhaushalt:	2026	2027
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen:	-234.320 €	- 247.300 €
Saldo Ein- und Auszahlungen:	-301.210 €	-165.210 €
Fehlbetrag (gem. HH-Satzung):	- 535.530 €	-412.510 €
Aufnahme Investitionskredit:	155.770 €	95.210 €
Verbl. Fehlbetrag (gem. HH-Satzung):	- 379.760 €	-317.300 €

Schließlich ergibt sich für das Haushaltsjahr 2026 ein Fehlbetrag i. H. v. -535.530,00 €, welcher sich durch die Aufnahme eines Investitionskredites auf -379.760,00 € reduziert.

Der Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2027 beträgt -412.510,00 €, auch dieser wird durch die Inanspruchnahme eines neuen Investitionskredites auf -317.300,00 € gemindert.

2. Investitionsplanung

In der Investitionsplanung wird für das Haushaltsjahr 2026 ein investives Defizit i. H. v. -301.210,00 € und für das Haushaltsjahr 2027 ebenfalls ein Defizit i. H. v. -165.210,00 € ausgewiesen.

Investitionsmaßnahmen	2026		2027	
	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
OrtsApp	0	4.500	0	1.900
Ankauf Grundstücke (Wegflächen)	0	0	0	1.200
Fortsetzung Ankauf Grundstück (FW-Neubau)	0	5.000	0	0
Kleingeräte Baubetriebshof	0	0	0	2.000
Löschwasser Ziemitz	0	0	0	3.000
Neubau FW-Gebäude (Kosten bis 2028)	0	200.000	450.000	600.000 (VE)
Sirenenförderung Feuerwehr (2 Stk.)	28.350	28.350	0	0
Lagercontainer Feuerwehr	0	8.500	0	0
Feuerwehrfahrzeug (Mannschaftstransportwagen)	0	25.000	0	0
Freizeitsportanlage (Erweiterung Spielgerät)	0	5.000	0	0
Spielplatzförderung Ziemitz (FöM bereits 2025)	0	27.500	0	0
Spielplatzförderung Sauzin	15.000	18.750	0	0
Bücherzelle	0	3.500	0	0
Verkehrsanzeige Smiley	0	3.000	0	0
Kleingeräte Friedhof	0	1.500	0	2.000
Einfriedung Friedhof	0	5.000	0	0
Anbau Dorfgemeinschaftshaus (Kosten bis 2028)	0	40.000	165.000	200.000 (VE)
Zwischensumme Maßnahmen	43.350	375.600	615.000	810.100
Zwischensaldo	30.920		-16.750	
investive Zuweisung (Infrastrukturpauschale)	23.060	0	21.910	0
investive Zuweisung (Straßenbaubeiträge)	7.980	0	7.980	0
Zwischensumme Zuweisungen	31.040	0	29.890	0
Summe Investitionshaushalt (gesamt)	74.390	375.600	644.890	810.100
Überschuss/Defizit	-301.210		-165.210	

Mittelfristige Investitionsplanung (3 Folgejahre):

Für die Haushaltsfolgejahre können gegenwärtig nur direkte Investitionsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2028 veranschlagt werden:

- Weiterführung Neubau Feuerwehrgebäude:
600.000,00 € Auszahlungen (VE) und 670.000,00 € Fördermitteleinzahlungen
(Gesamtkosten: 1.400.000,00 €, Fördermittel: 1.120.000,00 € > Eigenanteil: 280.000,00 €)
- Weiterführung Anbau Dorfgemeinschaftshaus
35.000,00 € Auszahlungen (VE)
(Gesamtkosten: 275.000,00 €, Fördermittel: 165.000,00 € > Eigenanteil: 110.000,00 €)
- Weiterführung OrtsApp:
1.900,00 € Auszahlungen – jährliche Lizenzgebühr 2028 ff.
- Grundstücksverkauf Ziemitz (Bauland):
57.000,00 € Einzahlungen

Des Weiteren erhält die Gemeinde jährliche Zuweisung i. H. v. insgesamt 29.890,00 € (Zuweisungen gem. § 8 a KAG M-V zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge > 7.980,00 €; Zuweisung gem. § 23 FAG M-V Infrastrukturpauschale > 21.910,00 €), welche sich auch in den Haushaltsfolgejahren (2028 und 2030) fortsetzen.

3. Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Als Verpflichtungsermächtigung bezeichnet man eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, die es der Verwaltung ermöglicht, vertragliche Verpflichtungen für die Tätigkeit von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Diese sind grundsätzlich, seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, genehmigungspflichtig.

Mit dem Haushaltsjahr 2026 veranschlagt die Gemeinde Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 1.435.000,00 €.

Diese werden für die Vergabe von Bauleistungen im Haushaltsjahr 2026, welche in den Folgejahren zur Auszahlung führen, für die Investitionsmaßnahmen „Neubau FW-Gebäude“ als auch „Anbau Dorfgemeinschaftshaus“ benötigt.

4. Kassenkredit (laufender Bereich)

Die Gemeinde hat jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann sie für ein Defizit im laufenden Bereich einen Kassenkredit, bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Gemäß § 53 KV M-V ist ein genehmigungsfreier Kassenkredit bis zu 10 % der laufenden Einzahlungen möglich. Ein Kassenkreditrahmen über 10 % bedarf der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Sauzin weist im laufenden Bereich 2026 ein Defizit (siehe Pkt. 2.1.) i. H. v. -234.320,00 € aus. Um das laufende Defizit zu decken kann die Gemeinde ihre liquiden Mittel i. H. v. 296.586,34 € einsetzen.

Dieser setzt sich jedoch auch aus einem investiv kumulierten Überschuss aus Vorjahren i. H. v. 145.436,12 € zusammen (gemäß Muster 5b), welcher einen Anteil an den vorjährigen jahresbezogenen Ergebnissen hat und somit an dieser Stelle in voller Höhe, zu Gunsten des investiven Bereichs, abgesetzt wird. Gleichermäßen werden durchlaufende Gelder i. H. v. 1.603,95 € abgesetzt. Letztlich stehen liquiden Mittel zur Deckung des laufenden Defizites i. H. v. 149.546,27 € zur Verfügung.

Jedoch reichen die finanziellen Mittel der Gemeinde nicht aus, um das Defizit im laufenden Bereich vollständig zu decken. Zum Jahresende 2026 verbleibt ein laufendes Defizit i. H. v. -84.773,73 €. Der genehmigungsfreie Kassenkreditrahmen 2026 in Höhe von 66.964,00 € wird deutlich überschritten. Die Gemeinde ist auf einen genehmigungspflichtigen Kassenkredit i. H. v. angewiesen.

Des Weiteren kann die Gemeinde von der Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten Gebrauch machen. So wird die Vorfinanzierung der Fördermitteleinzahlungen 2026 i. H. v. 43.350,00 € als auch die Vorfinanzierung der Infrastrukturpauschale (anteilig) i. H. v. 15.370,00 € bei der Beantragung des Kassenkredites 2026 berücksichtigt.

Für das Haushaltsjahr 2026 wird ein Kassenkredit (einschl. Vorfinanzierung ges. 58.720,00 €) i. H. v 143.490,00 € beantragt.

Das Haushaltsjahr 2027 wird mit einem Defizit i. H. v. -247.300,00 € ausgewiesen. Bedingt der bereits defizitären Situation beziffert der Bankbestand zum 31.12.2026 bereits -83.773,73 €. Nach Absetzung des investiven Überschusses des Vorjahres 2026 von -3,88 € und nach Absetzung der durchlaufenden Gelder i. H. v. 1.603,95 €, stehen der Gemeinde keine liquiden Mittel zur Deckung des Fehlbetrages mehr zur Verfügung. Der laufende Kassenbereich beträgt somit -332.073,73 €. Der genehmigungsfreie Kassenkreditrahmen 2027 in Höhe von 64.865,00 € wird deutlich überschritten. Die Gemeinde ist auf einen genehmigungspflichtigen Kassenkredit i. H. v. angewiesen.

Zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten, beantragt die Gemeinde die Erhöhung des Kassenkredites 2027, insbesondere zur Vorfinanzierung der Fördermitteleinzahlungen 2027 i. H. v. 615.000,00 € als auch zur Vorfinanzierung der Infrastrukturpauschale i. H. v. 21.910,00 €, als auch die Vorfinanzierung von Grundstücksverkäufen i. H. v. 1.200,00 €.

Für das Haushaltsjahr 2027 wird ein Kassenkredit (einschl. Vorfinanzierung ges. 638.110,00 €) i. H. v. 970.180,00 € beantragt.

5. Investitionskredit (investiver Bereich)

Gemäß § 52 KV M-V bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Im investiven Bereich ergibt sich für das Haushaltsjahr 2026 ein Defizit (siehe Pkt. 2.2.) i. H. v. -301.210,00 €, welches zum Teil durch den positiven kumulierten Überschuss aus Vorjahren (gem. Muster 5b) i. H. v. rund 145.440,00 € gedeckt werden kann. Es verbleibt ein investives Defizit i. H. v. 155.770,00 €

Im Haushaltsjahr 2026 muss die Gemeinde einen Investitionskredit i. H. v. 155.770,00 € in Anspruch nehmen.

Auch das Haushaltsjahr 2027 zeigt ein investives Defizit i. H. v. -165.210,00 € auf. Ein Überschuss aus Vorjahren steht der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung. Die Gemeinde ist auch im Haushaltsjahr 2027 auf einen Investitionskredit angewiesen, welcher jedoch anteilig in Höhe der Fördermittelzuweisung für die Investitionsmaßnahme „Neubau Feuerwehrgebäude“, welche jahresübergreifend 2028 erfolgt, abgesetzt wird (70.000,00 €).

Im Haushaltsjahr 2026 muss die Gemeinde einen Investitionskredit i. H. v. 95.210,00 € in Anspruch nehmen.

Durch die defizitäre Haushaltslage der Gemeinde Sauzin kommt es zum Zahlungsmittelabfluss. Die liquiden Mittel der Gemeinde reduzieren sich. Zum Ende des Haushaltsjahr 2026 ergibt sich ein negativer Bankbestand i. H. v. -83.173,66 €, welcher sich zum Ende des Haushaltsjahres 2027 weiter auf -400.473,66 € verschlechtert.

6. Hebesätze

Aufgrund der schlechten Finanzsituation der Gemeinde Sauzin sowie in Hinblick auf Umlagen und Zuweisungen der Gemeinde, empfiehlt die Verwaltung stets eine Anpassung der Realsteuern mindestens auf das Niveau der Nivellierungshebesätze.

Im Zuge der aktuellen Grundsteuerreform setzte die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2025 aufkommensneutrale Hebesätze für die Grundsteuer A mit 236 v. H., für die Grundsteuer B mit 301 v. H. und für die Gewerbesteuer unverändert mit 390 v. H. fest.

Vorbehaltlich einer Anpassung der Hebesatzsatzung, werden mit dem Haushaltsjahr 2026 / 2027 die Hebesätze unverändert fortgeführt.

Letztlich ist die Gemeinde jedoch nicht verpflichtet, die Grundsteuerreform aufkommensneutral umzusetzen. Das Recht zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer liegt im Rahmen der geltenden Gesetze ausschließlich bei der Gemeinde.

Nach den Grundsätzen der Einnahmeerzielung gemäß § 44 KV M-V ist zur Sicherung bzw., schnellstmöglichen Wiedererlangung des Haushaltsausgleich eine Erhöhung der Hebesätze unabhängig von der Grundsteuerreform weiterhin rechtlich zulässig und bedingt der gemeindlichen Zuweisungen seitens des Landes auch zukünftig für die Gemeinde Sauzin von großer Bedeutung und erforderlich.

7. Stellenplan

Aufgrund eines Aufgabenzuwachses sowie zur Sicherstellung einer gegenseitigen Vertretung im Verhinderungsfall und gemeinsamen Verrichtung schwererer Aufgaben im Bereich Bauhof wurde bereits 2025 eine weitere Stelle mit einem Stellenanteil von 0,2564 VZÄ (10 Wochenarbeitsstunden) im Stellenplan eingerichtet. Somit beträgt der Anteil der Gemeindemitarbeiter/innen gemäß Stellenplan insgesamt 1,0769 Vollzeitäquivalente und bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Diese Stellen sind notwendig, um wichtige Pflichtaufgaben, wie die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde u. a. Sicherstellung des örtlichen Winterdienstes als auch Mäharbeiten und kleine Reparaturen sowie Gefahrenstellen im Verkehrsbereich, abzudecken, da die Pflege der gemeindlichen Infrastruktur nicht durch ehrenamtliche Kräfte sichergestellt werden kann.

8. Eigenkapital

Die angespannte Lage wird auch am Bestand des Eigenkapitals reflektiert. Folglich mindert sich das Eigenkapital vom Haushaltsjahr 2026 von 2.339.149,33 € auf 2.110.039,33 € im Haushaltsjahr 2027.

9. Fazit

Die Gemeinde Sauzin befindet sich in einer sehr angespannten finanziellen Lage. Sie wird, für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, erneut mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit bewertet (Punkte -151 > rot). Hierbei ist zu erwähnen, dass bei einer gefährdeten und einer weggefallenen Leistungsfähigkeit die Aufwendungen und Auszahlungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden sollen, in Anlehnung der Interimswirtschaft, insbesondere im freiwilligen Bereich.

Somit ist die Gemeinde dazu verpflichtet, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind (§ 17a GemHVO-Doppik), u. a. die Fortführung und nachdrückliche Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Schließlich ist gem. § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- u. Einzahlungsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich in der Planung als auch in der Rechnung nicht erreicht werden kann.

Mit der Haushaltsplanung 2026 und 2027 wird deutlich, dass die Gemeinde Sauzin sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt weder einen jahresbezogenen noch einen vollständigen Haushaltsausgleich erzielen kann. Aufgrund der defizitären Haushaltslage ist die Gemeinde auch mit dem

Haushaltsjahr 2026 und 2027 erneut zur Fortschreibung/ Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet. Das Haushaltssicherungskonzeptes 2026 / 2027 befindet sich gegenwärtig in der Bearbeitung.

In den nächsten Jahren muss die Gemeinde verstärkt an der Reduzierung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen arbeiten, welcher einen erheblichen Anteil am Defizit hat. Für die zukünftigen Haushaltsjahre gilt gem. § 43 KV M-V, wonach die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass die stete Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, was wiederum eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraussetzt, gewährleistet ist. Gem. § 44 KV M-V hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insbesondere durch Erträge und Einzahlungen, im Übrigen aus Steuern. So sind auf der Ertragsseite die Hebesätze der Realsteuern angemessen anzuheben, eine grobe Vergleichsgröße bietet hierbei der Landesdurchschnitt nach Gemeindengrößenklasse bzw. die Nivellierungshebesätze. Allerdings ist hervorzuheben, dass diese Vergleichsgrößen für die Gemeinden keine Obergrenzen darstellen. Hier sollten sich die Hebesätze viel mehr an dem finanziellen Haushaltsbedarf der Gemeinden orientieren. Gegenwärtig wird die Kalkulation der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wassers und Bodenverbandes überarbeitet, gleichermaßen ist die Friedhofsgebührenkalkulation auf die heutigen Kosten anzupassen. Des Weiteren müssen in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich die freiwilligen Leistungen beständig überprüft werden, inwieweit hier Einsparungen erfolgen können. Dies bedeutet ebenso, dass auch der Bereich der Investitionen verstärkt in Blick zu nehmen ist und somit die Umsetzung größerer Investitionsmaßnahmen bedacht veranschlagt werden sollte, als dass auch die Umsetzung von Maßnahmen die Hilfe von Fördermitteln bedarf.

Schließlich beschließt die Gemeinde eine, gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde, genehmigungspflichtige Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027.

Der Gemeinde gelingt es nicht mehr ihre Defizite aus eigener Finanzkraft zu tragen. So werden sowohl für das Haushaltsjahr 2026 als auch für das Haushaltsjahr 2027 genehmigungspflichtige Kassenkredite als auch Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen beantragt.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2026 / 2027 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2025 :		Produkt. Konto .	
Betrag im Jahr 2026 :			
Betrag im Jahr 2027 :			
Betrag im Jahr 2028 :			

Verfasser: Oswald, Claudia
 Sachbearbeiter: **Oswald, Claudia** (Kämmerei), 17.03.2026
 Tel.: 03836/ 251-136, eMail: claudia.oswald@wolgast.de

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschließlich Anlagen zum Haushaltsplan der Gemeinde Sauzin für die Haushaltsjahre 2026 / 2027